

WANDERROUTE 1:

Die NaturFreunde - Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur Ortsgruppensatzung Landau/Pf

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, Behinderung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird, und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen dazu öffentlich Stellung.

Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 1 – Name, Grundlagen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe/Bezirk/Regional- oder Stadtverband Landau/Pf. e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Landau/Pf und hat seinen Sitz in Landau/Pf. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
2. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und über die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands auch Mitglied der Naturfreunde-Internationale (NFI).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

Der Verein erreicht seinen Zweck, in dem er insbesondere ökologisches, soziales, kinder-, jugend- und familienfreundliches, kulturelles und internationales Wissen und Verhalten durch Angebote, Seminare, Maßnahmen und Veranstaltungen vermittelt. Er ist insbesondere tätig auf den Gebieten:

- Natur- und Umweltschutz;
- Soziale und ökologische Verantwortung;
- Förderung der Demokratie;
- Völkerverständigung und internationale Kontakte;
- Friedens- und Abrüstungsbemühungen;
- Kinderhilfe, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung und -erholung;
- Musisch und kulturelle Aufgaben;
- Sozialkulturelles Wandern, Sanfter Tourismus sowie sportliche Betätigungen;
- Erhalt und Ausbau des regionalen Brauchtums;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe bestehender Gesetze;
- Maßnahmen der Senioren- und Altenhilfe; Erwerb, Bau und Betreuung von NaturFreundehäusern.

Artikel 3 – Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - c) Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - d) Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - e) Sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Rad fahren;
 - f) Maßnahmen zur Kinder- und Jugendberufshilfe, Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
 - g) Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnung und Sozialtourismus;
 - h) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - i) Erwerb, Bau und Betreuung von Naturfreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung;
 - j) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - k) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport- sowie Kinder- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;
 - l) Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

Artikel 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Der begünstigte Landesverband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikel 2 dieser Satzung verwenden.

Artikel 5 – Fachgruppen, Referate, Projektgruppen, Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

1. Zur Umsetzung der in Artikel 2 genannten Zwecke können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbständige Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten Art. 1 bis 4 dieser Satzung.
4. Die Bildung von Projektgruppen ist möglich.

Artikel 6 – Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Deshalb finden sich Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder- bzw. Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands".
3. Die "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.

4. Die Kinder- und Jugendgruppen führen eigene Kassengeschäfte und entscheiden selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Über die Kassengeschäfte ist eine Jahresrechnung zu erstellen und der Vereinsleitung vorzulegen. Die Kassenrevision erfolgt durch die Revision des Vereins.
5. Bei Auflösung einer Kinder- und Jugendgruppe ist das vorhandene Vermögen zweckgebunden weiter für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden

Artikel 7 – Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Aufnahme finden. Diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht. An den Sitzungen der Mitgliederversammlung nehmen sie durch ihre gesetzlichen oder andere bevollmächtigte Vertreter als beratende Mitglieder teil.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
4. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist der Vereinsleitung zuzuleiten.
6. Wer das Ansehen der NaturFreunde schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Das betroffene Mitglied ist ausgeschlossen, sofern die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit 3/4-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder beschliesst. Deren Entscheidung ist unwiderruflich.
7. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, ebenso wenig den Namen und die Symbole des Vereines führen.
8. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied alle in der Satzung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 8 – Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch
 - Beiträge
 - Umlagen und zweckgebundene Abgaben
 - Spenden
 - Zuschüsse und Zuwendungen
 - Eigene Veranstaltungen
2. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet die Hauptversammlung.
3. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres soll ein Haushaltsplan erstellt werden und nach dem Ende ist eine Jahresrechnung durch die Vereinsleitung aufzustellen.

Artikel 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Vereinsleitung

Artikel 10 – Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen. Sie ist unabhängig davon einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb acht Tagen erneut eine Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig der erschienen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
3. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.
4. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Aussprache der Berichte,
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Vereinsleitung
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
 - e) Bestätigung des Jugendleiters,

- f) Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Festsetzung der zu zahlenden Beiträge, Umlagen und zweckgebundenen Abgaben,
 - i) Beschlussfassung über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
5. Die Vereinsleitung wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.
6. Anträge an die Hauptversammlung müssen vierzehn Tage nach erfolgter Einladung der Vereinsleitung vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern.

Artikel 11 – Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den Stellvertretern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den in der Hauptversammlung gewählten Referenten, Fachgruppenleitern und Sprechern der Projektgruppen
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Vertreter der Heimleitung
 - h) den Revisoren (mit beratender Stimme)
2. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, der Landeskonzferenz und anderer übergeordneter NaturFreunde-Gremien,
 - c) die Förderung und Durchsetzung aller Ziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
 - d) die Einberufung der Hauptversammlung,
 - e) die Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - f) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnungen der Kinder- und Jugendgruppen,
 - g) Die Förderung und Unterstützung der Referate und Fachgruppen, insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen,
 - h) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig
 - a) bei ordnungsgemäßer Einladung (Näheres regelt eine Geschäftsordnung)
 - b) wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen gemäß Art. 11, Abs. 1 Buchstabe a-d. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Die Erklärenden sind im Innenverhältnis an die vorherigen Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden. Bei Grundstücksgeschäften ist über vorgenannte Voraussetzung hinaus die Mitwirkung des Kassierers zwingend vorgeschrieben.
5. Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über 500 der Zustimmung der Vereinsleitung, über 7.000 die der Hauptversammlung. Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Darlehen über 5.000 der Zustimmung der Vereinsleitung, über 10.000 die der Hauptversammlung.
6. Immobilien können nur veräußert werden an: a) einen anderen Verein der Naturfreunde-Organisation oder b) den Landesverband der Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V. oder c) eine Stiftung innerhalb der Naturfreunde-Organisation, soweit Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung auf Empfängerseite vorliegt. Bei einem anderweitigen Verkauf bedarf es der Zustimmung der NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Ludwigshafen. Die NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. haben das Recht dieses Zustimmungserfordernis dinglich durch entsprechende Eintragung in das betreffende Grundbuch (Vormerkung, Nießbrauch usw.) sichern zu lassen.

Artikel 12 – Die Revision

1. Die Revision besteht aus bis zu 3 Personen.
 2. Die Revision prüft alle, insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins, dazu gehören vor allem laufende Barkassenprüfungen des Vereins und seiner Gliederungen. Barkassenprüfungen sollen auch mehrmals jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigungen erfolgen. Neben der Geschäfts- und Kassenführung obliegt der Revision auch zu prüfen, ob die Einhaltung satzungsgemäßer Ziele erfolgt. Die Revision berichtet der Hauptversammlung sowie der Vereinsleitung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.
- Die Revision hat das Recht jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht an den Sitzungen aller Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 13 – Funktionsenthebung

1. Funktionäre, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde, insbesondere des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.
2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann nur über die Vereinsleitung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Der Betroffene erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

Artikel 14 – Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht zuständig.
2. Gemäß Art. 10, Abs. 4 Buchstabe f, müssen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Mitglieder durch die Hauptversammlung bestimmt werden.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung einstimmig.
4. Der Verein verpflichtet sich, die Bundesschiedsordnung in der aktuellen Fassung als verbindlich anzunehmen.

Artikel 15 – Niederschriften

In allen Gremien sind Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Artikel 16 – Satzungsänderungen

Die vorliegende Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Auf die zu ändernden Artikel ist bei der Einberufung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

Artikel 17 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb acht Tagen erneut einzuladen. Diese Hauptversammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dem Auflösungsantrag zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz der NaturFreunde e.V. Der begünstigte Landesverband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Art. 2 dieser Satzung verwenden.

Artikel 18 – Verschmelzung

1. Der Verein kann mit anderen rechtsfähigen Vereinen innerhalb der Naturfreunde-Organisation verschmelzen.
2. Die Verschmelzung kann nur durch eine zu diesem Zweck eigens einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb acht Tagen erneut einzuladen. Diese Versammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Zum Verschmelzungsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Das Vereinsvermögen fällt dann unmittelbar an a) den verschmolzenen Verein oder b) einen anderen Verein der Naturfreunde-Organisation oder c) den Landesverband der Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V. oder d) eine Stiftung innerhalb der Naturfreunde-Organisation.

Artikel 19 – Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter Nummer 241 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pf eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Landau/Pf. Dieser ist zugleich der Gerichtsstand im Streitfalle.
3. Die Satzung ist vorrangiges Recht. Die Artikel 1-6 sowie 14 (Schiedsgericht) dürfen nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Artikeln der Bundes- und Landessatzung stehen.
4. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Vereins am 29.03.2003 beschlossen.

Stand: 29.03.2003

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern und Funktionen verzichtet, aber natürlich gelten im Sinne der Gleichberechtigung die Bezeichnungen stets auch für weibliche Personen.